

ARCTOS

ACTA PHILOLOGICA FENNICA

VOL. XXVII

HELSINKI 1993 HELSINGFORS

INDEX

MAARIT KAIMIO	Henrik Zilliacus in memoriam	7
CHRISTER BRUUN	"Berichtigungsliste" to G. Forni's Posthumous New List of the Provenances of Roman Legionaries	11
MAARIT KAIMIO	The Protagonist in Greek Tragedy	19
IIRO KAJANTO	Analysis of a Verse <i>parentatio</i> : Johannes Ihre's Funeral Oration in Memory of Torsten Rudeen	35
WOLFGANG KUHOFF	Die Beziehungen des Römischen Reiches zum Volksstamm der Baquaten in Mauretanien	55
BENGT LÖFSTEDT	Weitere Notizen zu Justus Lipsius' Briefen	73
LEENA PIETILÄ-CASTRÉN	Incisioni e graffiti su ceramica a vernice nera di Ficana, settore 6b	79
OLLI SALOMIES	On the Interpretation of Epigraphical Filiations of the Type <i>L. f. f.</i>	95
JUHA SIHVOLA	Why Does Contemplation Not Fit Well into Aristotle's εὐδαιμονία?	103
HEIKKI SOLIN	Analecta epigraphica CL – CLIV	123
ASKO TIMONEN	Emperor's " <i>ars recusandi</i> " in Biographical Narrative	133
G. MICHAEL WOLOCH	Ammianus, Alpine Passes and Maps	149
	<i>De novis libris iudicia</i>	155
	<i>Index librorum in hoc volumine recensorum</i>	217
	<i>Libri nobis missi</i>	221

DIE BEZIEHUNGEN DES RÖMISCHEN REICHES ZUM VOLKSSTAMM DER BAQUATEN IN MAURETANIEN

WOLFGANG KUHOFF

Eine scheinbar nur regionale Bedeutung kommt einer Gruppe von Inschriften zu, die lange Zeit außerhalb des Kreises der Fachleute für die Geschichte des römischen Afrika zu Unrecht wenig beachtet wurde, aber als Dokument friedlicher Beziehungen des *Imperium Romanum* zu einem Klientelstamm hohen inhaltlichen Wert besitzt: Es sind die im Zeitraum von 170 bis 280 von den Statthaltern der Provinz *Mauretania Tingitana* zu Ehren der Kaiser gesetzten Weiheinschriften aus Volubilis, die größtenteils Auskunft über die Einsetzung der Stammesfürsten der *Baquates* durch die Provinzprokuratoren in Vertretung der Herrscher geben.¹ Die Einbeziehung der *principes* in diese Dokumente zeigt, daß die Kaiser nicht nur als Widmungsempfänger der religiösen Zeremonien, sondern in selbstverständlicher Weise vor allem als letztlich Verantwortliche für die Fortschreibung des Friedenszustandes in diesem entlegenen Bereich des Imperiums verstanden wurden. Unwahrscheinlich ist es aber, daß diese Ereignisse außerhalb der Provinz und vor allem in der Reichshauptstadt Rom größere Resonanz fanden, da es sich bei den *Baquates* nur um einen kleinen Nomadenstamm im Gebiet des tingitanischen Mauretaniens handelte, der im Vergleich zu anderen Völkerschaften an den Grenzen nur eine marginale Bedeutung besaß. In der Reichsmünzprägung sind diese Vorgänge im äußersten Südwesten des römischen Machtbereiches jedenfalls nicht berücksichtigt.²

Damit erweist sich wie auch sonst zumeist, daß die nichtmilitärischen

¹ In der neuesten Untersuchung über die Beziehungen Roms zu den Völkerschaften Nordafrikas, bei Andreas Gutsfeld, *Römische Herrschaft und einheimischer Widerstand in Nordafrika. Militärische Auseinandersetzungen Roms mit den Nomaden*, Stuttgart 1989, 145f., sind diesem Thema nur zwei knappe Seiten gewidmet. Allerdings ist der Tenor dieser Ausführungen, der auf Darlegungen von Edmond Frézouls beruht (siehe Anm. 4), einleuchtend, er kann aber noch weiter präzisiert werden.

² Daß selbstverständlich die vielen *pax*-Typen hierfür in Anspruch genommen werden können, braucht nicht betont zu werden. Die allein interessierende individuelle Ansprache aber fehlt.

Herrscherleistungen im Bereich der Außenpolitik nur in geringem Umfang für die kaiserliche Selbstdarstellung herangezogen wurden. Immerhin findet dieser Aspekt auf dem einzigen erhaltenen, mit zivilem Bedeutungsinhalt versehenen Staatsmonument mit Reliefzyklus, dem Trajansbogen von Benevent, eine sichtbare Wiedergabe im unteren Relief des linken Pfeilers der Landseite: Der Bezug auf einen Vertragsschluß Trajans mit einem Germanenstamm ist aus dieser Szene deutlich herauszulesen.³ In einem weitaus größeren Rahmen wurden dagegen die militärischen Leistungen der Öffentlichkeit vorgeführt und für die Nachwelt festgehalten. Der heutige Denkmälerbestand läßt diese Schlußfolgerung zweifelsfrei als gerechtfertigt erscheinen: Münzen, Inschriften und repräsentative Staatsbauten mit ihren Reliefdarstellungen, vor allem Triumphbögen und Siegessäulen, tragen gleichermaßen ihren Teil zu dieser Einschätzung bei.

Wie ist in diesen allgemeinen Kontext das Verhältnis des römischen Reiches zu den Baquaten einzuordnen? Um die Aussagen der einschlägigen Inschriften im Einzelnen und im übergeordnet politisch-historischen Sinne zu interpretieren, müssen diese Zeugnisse nacheinander untersucht und zusammenfassend nach ihrer Bedeutung für die Geschichte der Provinz und dieser Völkerschaft, aber auch für die offizielle Darstellung der kaiserlichen Politik befragt werden.⁴

³ Dieses besonders wichtige Denkmal der Selbstdarstellung Trajans ist jetzt von Wolfgang Kuhoff, *Felicio Augusto melior Traiano. Aspekte der Selbstdarstellung der römischen Kaiser während der Prinzipatszeit*, Frankfurt am Main 1993, 214-236, zusammenfassend neu behandelt.

⁴ Außer Gutsfeld beschäftigten sich in neuerer Zeit u. a. folgende Beiträge mit dem römischen Verhältnis zu den Baquaten: Robert Thouvenot, "Rome et les barbares africains. A propos d'une inscription de Volubilis", *PSAM* 7, 1945, 166-183, hier 169; Edmond Frézouls, "Les Baquates et la province romaine de Tingitane", *BAM* 2, 1957, 65-116; Pietro Romanelli, "Le iscrizioni volubilitane dei Baquati e i rapporti di Roma con le tribù indigene dell'Africa", in: *Hommage Albert Grenier*, Brüssel 1962, 1347-1366; Jehan Desanges, *Catalogue des tribues africaines de l'antiquité classique à l'ouest du Nil*, Dakar 1962, 17-21 und 28-31; Marcel Rachet, *Rome et les Berbères. Un problème militaire d'Auguste à Dioclétien*, Brüssel 1970, 203f.; Maxime Lemosse, "La position des 'foederati'", in: *Studi in onore di Edoardo Volterra*, Bd 2, Mailand 1971, 147-155, hier 150-155; Maurice Euzennat, "Les Zegrenses", in: *Mélanges d'histoire ancienne, offerts à William Seston*, Paris 1974, 175-186, hier 176-182; Xavier Lorient, "Les premières années de la grande crise du III^e siècle: De l'avènement de Maximin le Thrace (235) à la mort de Gordien III (244)", in: *ANRW* II 2, 1975, 657-787, hier 751-753; Marcel Bénabou, "Résistance et romanisation en Afrique du Nord sous le Haut-Empire", in: *Assimilation et résistance à la culture gréco-romaine dans le monde ancien*, Bukarest – Paris 1976, 367-375; Marlene C. Sigman, "The Romans and the Indigenous Tribes of Mauritania Tingitana", *Historia* 26, 1977, 415-439; Edmond Frézouls, "Rome et la Maurétanie Tingitane: un constat d'échec?", *AntAfr* 16, 1980, 65-93 (mit Bibliographie); Maurice Euzennat, "Les troubles de Maurétanie", *CRAI* 1984, 372-391; Ders., "La frontière d'Afrique 1976-1983", in: *Studien zu den Militärgrenzen Roms III. Vorträge des 13.*

Die Reihe der epigraphisch dokumentierten Kontakte beginnt im Jahre 140. Es handelt sich um eine einfache Ehrung des Antoninus Pius durch den Baquatenfürsten Aelius Tuccuda, die möglicherweise aufgrund der Verleihung des römischen Bürgerrechtes gestiftet wurde: Daß sie zugleich Ausdruck eines ungestörten, friedlichen Verhältnisses ist, liegt auf der Hand.⁵

Die erste uns bekannte Unterredung eines Provinzprokurators von *Mauretania Tingitana* mit einem Stammesfürsten bezeugt eine Weiheinschrift an den Genius von Marcus Aurelius, welche der Statthalter P. Aelius Crispinus nach dem Treffen mit einem leider namentlich nicht überlieferten *princeps* mindestens zweier Völkerschaften errichtete: Außer der Tatsache des Gesprächs, das im Jahre 173 stattfand, ist nichts weiter angegeben. Ob als *gentes* die Macenniten und Baquaten gemeint sind, die in der folgenden Inschrift explizit genannt werden, muß leider ebenso offen bleiben wie der Name des Fürsten.⁶

Internationalen Limeskongresses Aalen 1983, Stuttgart 1986, 573-583, hier 577f.; GINETTE Di Vita-Evrard, "En feuilletant les 'Inscriptions Antiques du Maroc, 2'", ZPE 68, 1987, 193-225, hier 200-209; MICHEL Christol, "Rome et les tribus indigènes en Maurétanie Tingitane", in: L'Africa Romana. Atti del V convegno di studio Sassari, 11-13 dicembre 1987, Sassari 1988, 305-337; EUZENAT, Le limes de Tingitane. La frontière méridionale, Paris 1989, 210-239, hier 236-239 (nur kurze Erwähnung in Anm. 194 [siehe dazu Johannes Eingartner, Gnomon 64, 1992, 540-544, hier 543f.]).

⁵ AE 1931, 65 = IAM II 376: Dem Antoninus Pius ... *Aelius Tuccuda princeps gentis Baquatium*. Hinzuweisen ist auf den Titel des Fürsten, der sich nicht als *rex*, sondern der geringen Größe seines Stammes angemessen als *princeps* bezeichnet. Zwei weitere Beispiele für Stammesfürsten im römischen Afrika führt Christol, Rome et les tribus 315-322, an (eines von ihnen nennt allerdings den Titel *princeps gentis* nicht ausdrücklich); zur Bedeutung der Fürsten in ihren Stämmen und zu deren Einordnung in die römische Provinzorganisation ebd. 322-337. Daß die Verleihung des Bürgerrechtes Grund für die Ehrung Tuccudas war, legt die Tatsache nahe, daß dieser Fürst, was nicht auf alle zutrifft, ein Gentiliz trägt. Euzennat, Troubles 378f., datiert die Bürgerrechtsverleihung auf 140 oder später. Gutsfeld, Herrschaft und Widerstand 145, spricht zu Unrecht davon, daß hier eine Unterredung zwischen Statthalter und Fürst dokumentiert sei.

⁶ CIL VIII 21826 = ILM 65 = AE 1959, 45 = IAM 348: *Genio imp. M. Aureli Aug., P. Aelius Crispinus proc., conlocutus cum [---]o princ. gentium...* Zum Statthalter siehe Hans Georg Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Paris 1960, passim; die neueste, ausführliche Behandlung der Laufbahn bietet Michel Christol, "P. Aelius Crispinus, procureur de Maurétanie Tingitane en 173 ap. J.-C.", in: Ders. - Andreina Magioncalda, Studi sui procuratori delle due Mauretanie, Sassari 1989, 167-173: Der Autor datiert die Inschrift, die wegen des Fehlens von Titulaturelementen des Kaisers ansonsten nicht zu präzisieren wäre, in das Jahr 173 (durch Ergänzung der wenigen Buchstaben in den letzten beiden Zeilen auf die Konsulatsangabe jenes Jahres) und bezeichnet die Zeit von 172 bis 174 als die Periode, während der Crispinus die Statthalterschaft innehatte. Da Mitregenten nicht genannt sind, kommt von vornherein nur der Zeitraum 169/176 in Frage, wie es schon richtig Frézouls, Les Baquates 73, und Constat d'échec 78 Anm. 5, sowie Romanelli, Iscrizioni 1349, annahmen (unrichtig, nämlich 169/180, in IAM). Kurze Angaben zur Karriere macht auch Andreina Magioncalda, "I procuratori-governatori delle due Mauretanie: un profilo

In eine nur wenig spätere Zeit gehört das dritte, auf 173/176 datierte Dokument, eine Weihung *pro salute* des Marcus durch den Prokurator Epi-
dus Quadratus, ebenfalls nach einer Unterredung gesetzt: Der hier genannte *princeps* namens Ucmet gebot über die zwei Stämme der *Macennites* und *Baquates*, sodaß man vermuten kann, daß beide Fürsten ein und dieselbe Person waren und daß dieselben Völkerschaften gemeint sind, doch kann man weder die eine noch die andere Annahme als sicher bezeichnen. Diese Ungewißheit beeinträchtigt die Interpretation der zwei diplomatischen Kontakte entscheidend, da der Grund für die rasch aufeinanderfolgenden Gespräche nicht ermittelt werden kann. Da die meisten Unterredungen aus späterer Zeit aber als römischen Gesprächspartner den Fürsten nur eines Stammes, nämlich der Baquaten, nennen, läßt sich eine Vermutung äußern: Die Anerkennung der zeitweiligen Personalunion in der Anführerschaft über zwei Stämme durch den Kaiser dürfte der ausschlaggebende Grund zumindest für die Aufstellung des zuvor angesprochenen ersten Altars gewesen sein.⁷

Vom 13. 10. 180 stammt die nächste Weiheinschrift des nunmehr eingeführten Typs, gewidmet dem Genius des Commodus. Der Statthalter D. Veturius Macrinus setzte sie nach einer Unterredung mit dem Fürsten Canartha, von dem als besonders wichtig gesagt wird, er sei als *princeps* allein der Baquaten e i n g e s e t z t worden, unausgesprochen natürlich durch die römische Regierung: Diese Formulierung läßt die Annahme als begründet erscheinen, eben das hier bezeugte Gespräch habe zugleich der "Investitur" eines neuen Stammesoberhauptes durch den Statthalter in Vertretung des Kaisers gedient.⁸ Da die in Rom gefundene Grabinschrift

(titolatura e carriera)", im genannten Sammelwerk 9-154, hier 62f. und 102.

⁷ AE 1957, 202 = IAM 384: *Pro salute* des Marcus Aurelius ..., *Epidius Quadratus, proc. eius, conloc. cum Ucmetio principe gentium Macennitum et Baquatium*. Die Datierung geben die kaiserlichen Siegerbeinamen und das Fehlen des Commodus als zweiter Widmungsempfänger. Dadurch wird auch die Abfolge der beiden zuletzt genannten Inschriften festgelegt: Weil diese zweite ans Ende des Zeitraums der alleinigen Herrschaft des Marcus gehört, muß die vorherige früher sein; sie wird daher den vor Quadratus amtierenden Prokurator benennen. Frézouls, *Les Baquates* 77, nimmt als Stammesfürsten auch in der vorigen Inschrift Ucmet an. Ders., *Constat d'échec* 78 Anm. 5, vermutet als Grund für die kurz aufeinanderfolgenden Gespräche den personellen Wechsel in der Provinzstatthalterschaft, was auf den ersten Blick als plausible Erklärung erscheint. Im Rahmen der gesamten Inschriftenserie ist sie allerdings weniger wahrscheinlich, wie im folgenden dargelegt wird: So auch Romanelli 1351. Euzennat, *Troubles* 384f., spricht zu Recht davon, daß die Initiative zum organisatorischen Zusammenschluß von Baquaten und Macenniten von Rom ausging (siehe auch unten 8@f. mit Anm. 13). Zum Prokurator: Pflaum, *Carrières* 1098 (nur kurze Erwähnung); Christol, *Crispinus* 171-173 (Datierung der Amtstätigkeit in die Jahre 174-176).

⁸ AE 1953, 79 = IAM 349: *Genio imp. [[Commodi]] Aug. Sarmatici Germanici,*

eines Sohnes dieses Fürsten, namens Memor, Canartha das Gentiliz Aurelius gibt, muß dieser zu unbekanntem Zeitpunkt von Commodus mit dem Bürgerrecht versehen worden sein.⁹

Wie die folgende, am 6. 3. 200 gesetzte Inschrift erweist, hatte nach 180 die Stammesführerschaft von Canartha auf Uret gewechselt, und dessen Sohn Ililasen war zum genannten Zeitpunkt der neue Fürst. Der Text der Weihung an den Genius von Severus, Caracalla und Geta zeigt, daß der Prokurator C. Sertorius Cattianus nach einem Gespräch mit dem letztgenannten Baquatenanführer den Altar gestiftet hat. Da die Filiation ausdrücklich genannt ist und Vater wie Sohn mit dem Titel *princeps* versehen sind, weist auch dieses Zeugnis darauf hin, daß die Unterredung zugleich der offiziellen Bestätigung des neuen Fürsten durch die römische Regierung, verkörpert durch den Provinzstatthalter, diene. Vater und Sohn führen zwar kein Gentiliz wie zuvor Aurelius Canartha, doch muß dies nicht bedeuten, daß alle drei nicht derselben Familie angehörten: Die Grabinschrift des Memor deutet nämlich an, daß dieser nicht das *nomen gentile* seines Vaters besaß. Die in der *Tabula Banasitana* ausführlich dokumentierte Verleihung des Bürgerrechtes an den Stammesfürsten der Zegrenser und seine Familienangehörigen in derselben Provinz zeigt außerdem, daß die Neubürger in diesen offiziellen Schriftstücken ebenfalls nicht regelmäßig mit dem Gentiliz bezeichnet wurden. Wichtig jedoch für die Beziehungen Roms zu den Baquaten ist die hier zum zweiten Mal angesprochene Bestätigung des *princeps gentis* durch den Kaiser.¹⁰

principis iuventutis, D. Veturius Macrinus, proc. Aug., conlocutus cum Canartha principe constituto genti Baquatium ... (Datierung). Die Formulierung, daß der Fürst "dem Volk der Baquaten eingesetzt" (bzw. "bestimmt" o. ä.) worden sei, läßt kaum einen anderen Schluß zu, als daß dieser Akt im direkten Zusammenhang mit dem "Kolloquium" erfolgte: Dies nehmen auch Frézouls, *Les Baquates* 76 (der darüberhinaus einen Dynastiewechsel postuliert [siehe dazu Anm. 10]) und die IAM an. Zu Macrinus: Pflaum, 454-456 (Canartha wird ebenfalls als von Rom eingesetzter Stammesfürst bezeichnet); wesentlich ausführlicher ist die Abhandlung von Christol - Magioncalda, "A proposito di *D. Veturius Macrinus, governatore di Mauretania Tingitana*", in beider Sammelband 175-205, die sich eingehend mit dem Verlauf der Karriere beschäftigt.

⁹ CIL VI 1800 = ILS 855 (hier mit fälschlichen Textkorrekturen): *D. M. Memoris fili Aureli Canartha, principis gentium Baquatium qui vixit ann. XVI*. Auffällig ist der Plural in der Stammesbezeichnung, doch dürfte dies ein Verschreiben in der nicht einwandfrei überlieferten Inschrift sein. Vgl. Frézouls, *Les Baquates* 75-77, und Ders., *Constat d'échec* 80f. (zur Prosopographie der Fürsten). Siehe auch Romanelli 1352 Anm. 3, der annimmt, das Gentiliz *Aurelius* habe auch Memor getragen, es sei aber in seiner Grabinschrift unerwähnt geblieben, weil es der Vater führt. Kurz geht auch Christol, *Rome et les tribus* 305 Anm. 5, auf die Inschrift ein. Siehe zur Nomenklatur des Verstorbenen auch die folgende Anm.

¹⁰ AE 1957, 203 = IAM 350: *Dem Genius von Severus... , Caracalla... und [[Geta]] Augg., C. Sertorius Cattianus proc. eorum, conlocutus cum Ililasene, princ. gentis Ba-*

Nur fragmentarisch überliefert und damit im Inhalt nicht völlig gesichert ist die nächste, vom 13. 9. 226 oder 229 stammende Weiheinschrift aus *Volubilis*, die dem Iuppiter, allen anderen Gottheiten und der Victoria des Severus Alexander gewidmet ist. Der Statthalter Q. Herenni[us ---] weihte diesen Altar nach einem Gespräch mit dem damals amtierenden *princeps gentis*, der wohl Uret hieß und damit den Namen des vorletzten bekannten Baquatenfürsten trug. Eine wichtige Neuerung im Inschriftformular ist die Angabe eines Grundes für die Unterredung, nämlich *[pa]cis firmand[ae causa]*.¹¹ Diese und die späteren, ähnlich lautenden Angaben haben vielfach zur Annahme geführt, man habe es mit einem Friedensschluß nach einer militärischen Auseinandersetzung zu tun. Da die Formel aber von der "Bekräftigung des Friedens", nicht jedoch von einem Abschluß spricht, ist diese Schlußfolgerung nicht zwingend. Stattdessen darf man hier wiederum von der Begegnung eines römischen Präsidialprokurators mit einem neuen Stammesführer sprechen, der dabei

quatium, filio Ureti princ. g. eiusdem ... (Datierung). Aus der gleichen Familie scheint ein in der Grabinschrift AE 1985, 901 genannter Aurelius Illilasen aus Rusucuru zu stammen, der einer späteren Zeit zugehört. Zum Text der *Tabula Banasitana* siehe AE 1971, 534 (der Inhalt ist hier nicht von Belang). Frézouls, *Les Baquates* 88, und Constat d'échec 81, nimmt an, daß Canartha und Illilasen sowie sein Vater Uret aus zwei verschiedenen Familien stammten, weil nur der erste Aurelius heißt; zudem faßt er die Bezeichnung *princeps constitutus* in der Inschrift Canarthas aus *Volubilis*, wie schon in Anm. 8 gesagt, als Ausdruck eines Dynastiewechsels auf, doch müssen beide Vermutungen keineswegs stimmen. Darüberhinaus sagt die stadtrömische Inschrift nicht, daß der mit 16 Jahren als eine Art Geisel in der Reichshauptstadt verstorbene Sohn Canarthas genau wie sein Vater hieß (Frézouls, Constat): Er trug unzweifelhaft den Namen Memor, weil er sonst unbenannt geblieben wäre (William Seston, "Remarques prosopographiques autour de la Tabula Banasitana, I. Memor filius Aureli Canarthaë", *BCTH* 7, 1971, 322-324; Romanelli [wie zuvor]; Pflaum, *Carrières* 455; Frézouls selbst, *Les Baquates* 75f.); daß ihm auch das Gentiliz des Vaters zukam, läßt sich dem Inschrifttext nicht sicher entnehmen (siehe Anm. 9). Zu Cattianus vgl. Pflaum 1098 (nur knappe Erwähnung).

¹¹ AE 1924, 34 = ILM 143 = AE 1966, 602 = IAM 356: *I.[o. m.] ceterisq. diis d[eabusq. pro salute] et victoria imp. C[aes. Severi Alexandri Aug., Q. Herenni[us ---, proc. eius, conlocutus cum] U[r]jetio [princ. gentis Baquatium, pa]cis firmand[ae causa aram dedicavit idibus Sep]tembribus I[mp. Severo Alexandro Aug. II oder III et --- cos.]*. Die von Frézouls, Constat d'échec 79 Anm. 1, angenommene Namensergänzung des Fürsten in Aurelius kann nur dann akzeptiert werden, wenn in der folgenden Lücke Platz für einen einheimischen Eigennamen wäre. Dies muß aber ebenso offen bleiben wie die in IAM vorgenommene Ergänzung einer Konsulatsdatierung auf 226 im zweiten Teil des Textes: Genaugut ist das Jahr 229 möglich, wie es Frézouls, Constat d'échec, zu Recht feststellt. Das Formular der Inschriften aus dem 3. Jahrhundert, einschließlich der hier genannten, untersuchte speziell (mit Beigabe von Fotos kritischer Inschriftteile) Di Vita-Evrard, *Feuilletant les "IAM" 202-206* (zur Weiheformel und ihren genannten Erweiterungen in obigem Texte und den späteren Dokumenten): Die Autorin übt Kritik an den Ergänzungen in IAM und kommt zu anderen Vorschlägen, welche die Zeilenlänge vergrößern. Der wichtigste von ihnen ist die Annahme, daß wie in der folgenden Inschrift Baquaten und Bavaren zusammen genannt gewesen seien – diese Hypothese muß aber nichtsdestoweniger unsicher bleiben.

nicht nur seine offizielle Anerkennung durch die Souzeränitätsmacht erhielt, sondern zugleich in eigener Person den bestehenden Friedenszustand fortschrieb: Wie in der Antike häufig wird auch in diesem Falle eine ausdrückliche Bekräftigung durch den neuen Fürsten nach dem Tode seines Vorgängers, der den Frieden vorher auf Seiten der Baquaten gewährleistet hatte, der Grund für die beiderseitige feierliche Verlängerung der bestehenden *pax* gewesen sein. Daß die Weihung an Iuppiter gerichtet wurde, hat in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung: Er muß hier nämlich als Schutzgott völkerrechtlicher Verträge, als *Iuppiter Feretrius*, angesprochen sein, wie es bildlich in aller Deutlichkeit das bereits genannte Vertragsabschlußrelief des Ehrenbogens für Trajan in Benevent zeigt.¹²

Eine zweite aus der Regierungszeit des Severus Alexander stammende, gleichfalls fragmentarische Weiheinschrift ist ebenso nicht exakt zu datieren. Sie gehört in die Jahre 223, 232, 233 oder 234: Daher dürfte sie eher später anzusetzen sein als die zuvor behandelte. Der unbekannt bleibende Prokurator, dieses Mal zusätzlich als *prolegato* bezeichnet, widmete den Altar für das Wohl des Kaisers an unbekannte Gottheiten nach Abhaltung eines Kolloquiums mit einem gleichfalls nicht benennbaren Stammesfürsten, der aber nicht nur über die Baquaten, sondern auch über die östlich von ihnen anzusetzenden *Bavares* gebot. Diese wichtige Tatsache unterstreicht die schon mehrfach ausgedrückte Ansicht, daß die Unterredungen allesamt einem friedlichen Ziele dienten, der offiziellen Anerkennung der Herrschaftsverhältnisse bei den *Baquates*. Nur so läßt sich nämlich, geht man vom einwandfrei gesicherten Teil des epigraphischen Wortlautes aus, das zweimalige Treffen erklären, das binnen weniger Jahre stattfand. Man kann noch einen Schritt weitergehen und wie beim früheren, ähnlichgelagerten Falle vermuten, daß die Ausübung der Herrschaft über beide Stämme in Personalunion von der römischen Regierung selbst veranlaßt wurde. Auf diese Weise, so dürfte sie kalkuliert haben, könnten die zumindest in späterer Zeit zu Unruhen und Aufstand geneigten Bavares unter eine bessere Kontrolle zu bekommen sein, welche die stets zuverlässigen Baquaten zu gewährleisten versprochen: Der Singular *gens Bavarum et Baquatam* weist auf diese Einschätzung hin, denn eine der Formulierung entnommene Ansicht, die Baquaten seien dem anderen Stamme untergeordnet worden, widerspricht deutlich dem Gesamttenor aller hier

¹² Iuppiter als Schutzgott für Verträge und Schwüre im allgemeinen behandelte zuletzt kurz Erika Simon, *Die Götter der Römer*, Darmstadt 1990, 108.

behandelten Inschriften.¹³

Zwei Weiheinschriften stammen aus der Zeit Gordians III., aus den Jahren 239 und 241. Beide sind fragmentarisch und geben den Namen des Stammesfürsten nicht an, die frühere aber benennt M. Ulpus Victor als Prokurator. Außerdem kann man unzweifelhaft ersehen, daß damals nur noch die Baquaten allein ihrem *princeps* unterstanden. Die erste Inschrift, auf den 16. oder 15. eines unbekanntes Monats festgelegt, wurde Iuppiter und allen anderen Göttern und Göttinnen zum Wohl und zur Unversehrtheit des Kaisers gewidmet.¹⁴ Die andere nennt neben Gordianus noch seine Gattin Tranquillina als Nutznießerin der fast gleichlautenden Weihung, so daß im Vergleich zur vorigen Inschrift deren Vorzeitigkeit und damit auch genaue Datierung erwiesen wird.¹⁵ Dieses zweite, aufs Jahr festgelegte

¹³ AE 1942/43, 54 = AE 1946, 52 = IAM 402: [--- pro] salute [imp. Caes. M. Aur. Seve]ri Alexandri [p. f.] Aug., [---] prolegato colloquium [cum --- princ.] gentis Bavarum et Baquatam [pacis firmandae causa (?) a]ntea habuit aramque [posuit dedicavitque ---] Maxi[mo et --- cos.]. Frézouls, Les Baquates 109f., denkt an eine Unterordnung der Baquaten unter die Bavaren, da jene an zweiter Stelle genannt werden (ebenso wie unter Marcus Aurelius der Fall der Macenniten und Baquaten); außerdem sieht er im Fürsten beider Stämme einen Angehörigen der Bavaren und interpretiert den Begriff *prolegato* als die Bestellung eines höherrangigen Prokurators angesichts einer von den beiden Stämmen selbständig unternommenen Vereinigung; in IAM wird noch weitergehender vom Kommando des Statthalters über Legionsvexillationen gesprochen und eine vorausgegangene militärische Auseinandersetzung mit den beiden Stämmen angenommen. Mit Ausnahme der beiden angeführten Inschriften nennen aber alle anderen mit gesichertem Text allein die Baquaten und bezeichnen sie als Vertragspartner, so daß nur sie ständig im Sinne einer Kontinuität mit Rom im friedlichen Verhältnis standen. Ob die zuvor genannte andere Inschrift aus der Zeit von Severus Alexander von den *Baquates* allein oder von ihnen und den Bavaren sprach, ist ungewiß (siehe Anm. 11); die Ansicht von Frézouls erscheint mir jedenfalls nicht als zwingend. Andere Ergänzungen zur Weiheformel als in IAM schlägt Di Vita-Evrard 204f. vor; darüberhinaus erkennt sie 207 statt [...a]ntea das später unter Philippus gesicherte [...gr]atia). Euzennat, Troubles 385f., sieht wie im Falle der Macenniten und Baquaten auch in diesem kurzzeitigen Stammeszusammenschluß unter einem gemeinsamen Fürsten eine römische Initiative, die der Eingliederung eines gerade neu im mauretanischen Gebiet erschienenen Volkes dienen sollte; wie sich langfristig jedoch erwies, zeitigte sie keinen Erfolg. Vgl. auch kurz Romanelli 1353.

¹⁴ AE 1952, 42 + AE 1953, 77 = AE 1957, 201 = IAM 357: I. [o. m. cete]risque diis deabusque im[mortalibus, pro salute et i]ncolumi[tate e]t victoria imp. Caes. [M. Antoni Gordiani p. f. Aug., M.] Ulpus Vic[tor], v. p., proc. eiu[s, conlocutus cum ---] principe g[enti]s Baquatium [m --- aram] consecravit ... (Datierung). In IAM und von Di Vita-Evrard 205 (hier noch weitere Änderungsvorschläge) werden in den Lücken der Titel *prolegato* für den Prokurator und die Wendung *pacis firmandae causa* bzw. *gratia* ergänzt, doch erscheinen beide Vorschläge nach dem in IAM vorhandenen Foto selbst mit Abkürzungen als zu lang für die jeweiligen Zeilen. Frézouls, Constat d'échec 79 Anm. 1, nimmt auffälligerweise noch zwei getrennte Inschriften an. Zu Victor siehe Pflaum, Carrières 691-694 (noch ohne Berücksichtigung dieses Zeugnisses), und Magioncalda, Procuratori-governatori (Anm. 6) 103f.

¹⁵ AE 1952, 43 = IAM 358: I. [o. m.] ceterisque diis deabusque i[m]mortalibus pro incolumitate] et victoria{e} imp. Caes. [M. Antoni Gordiani Aug. et Sabiniae] Tranquillinae

Zeugnis gibt nicht nur dem unbekanntem Statthalter den Zusatztitel *prolegato*, sondern weist auch die Formel *pacis firmandae causa* oder *gratia* wie schon eine der zwei Inschriften aus der Regierung von Severus Alexander auf; im ersten Dokument aus gordianischer Zeit kann diese Wendung demgegenüber nur vermutet werden.¹⁶

Die gesicherte und relativ rasche Abfolge zweier Weihungen mit dem selben Verweis auf die Bekräftigung des Friedens ist ein sicherer Nachweis für die Dokumentation friedlicher Koexistenz in der Provinz *Mauretania Tingitana*, der noch entscheidend untermauert werden könnte, wäre die Ergänzung derselben Formel auch in den beiden anderen Inschriften aus der Epoche von Severus Alexander und Gordianus eindeutig, doch ist dies leider nicht der Fall. Zu postulieren, daß unter den zwei Kaisern dauernde Kämpfe geherrscht hätten, die immer wieder durch Friedensverträge von nur kurzem Bestand unterbrochen worden wären, hieße, eine nach dem Wortlaut der epigraphischen Überlieferung undenkbare Situation beschwören zu wollen: Weil ausdrücklich von einer "Bekräftigung" und nicht "Neuunterzeichnung" des Friedens die Rede ist, kann eine solche Theorie ohne sonderliche Mühe zurückgewiesen werden. Leider ist nicht ersichtlich, ob in beiden gordianischen Dokumenten ein und derselbe Stammesfürst genannt war oder ob es sich um verschiedene handelte. Man darf allerdings vermuten, es seien zwei gewesen, weil dieselbe Formel für die Fortschreibung des Friedens binnen weniger Zeit in der späteren Inschrift keinen wirklichen Sinn hätte und nur als überflüssig zu bezeichnen wäre: Daher bleibt allein die Auffassung übrig, daß man es mit offiziellen Unterredungen zu tun hat, die der Bestätigung, nach römischem Verständnis sogar Einsetzung des Stammesfürsten durch den Statthalter als Beauftragtem des

*coniugi Aug. [n. ---], proc. eius proleg., conlo[cutus cum ---, princ. gentis Baqua]tium pacis firmandae ca[usa aram dedicavit] imp. domino n. Gord[iano Aug. II et] Clod. Pompeiano [cos.]. Vgl. Frézouls, Les Baquates 74, und Constat d'échec 79 (mit unterschiedlichen Detailausführungen). Di Vita - Evrard 193-195 datiert die vorige Inschrift ohne Zögern auf 239 (außerdem gibt sie aufgrund einer anderen Textlesung dem Prokurator Ulpius Victor nur den Titel *v. e.*); 205f. vermutet die Autorin denselben Statthalter wie in der vorigen Inschrift (statt *ca[usa]* ergänzt sie des weiteren 207 nach Autopsie *gr[atia]*). Magioncalda (wie vor. Anm.) formuliert in Anm. 493 als eigene Meinung zur zeitlichen Fixierung der ersteren Inschrift: "databile ... più probabilmente al 239"); weiterhin betont sie die Unmöglichkeit zu entscheiden, ob beide Inschriften vom selben Prokurator gesetzt wurden.*

¹⁶ Weder Frézouls (wie zuvor) noch zuletzt Gutsfeld 145 erkennen, daß die in der ersten gordianischen Inschrift fehlende Nennung Tranquillinas deren frühere Datierung nötig macht, nämlich ins Jahr des ersten Kaiserkonsulats von 239: Siehe die allgemeinen Angaben bei Dietmar Kienast, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, Darmstadt 1990, 194f. (besonders zur Heirat im Frühjahr 241).

Kaisers dienten und die persönliche Verpflichtung des neuen *princeps gentis* beinhalteten, das bisherige friedliche Nebeneinander für seine Person fortzusetzen und zugleich wohl eidlich zu bekräftigen.¹⁷

Vollständig erhalten ist die auf den 22. 4. 245 datierte Weihung für das Wohl von Philippus I. und II. sowie Otacilia Severa. In üblicher Weise dokumentierte durch sie der *procurator prolegato* M. Maturius Victorinus sein Kolloquium mit dem damaligen Baquatenfürsten Sepemazin, das wiederum *pacis confirmandae gratia* abgehalten worden war. Da man es schon mit einer Standardisierung des Textes zu tun hat, die letzte bekannte Unterredung dieser Art erst vier Jahre zurücklag und sich vor allem die Emphase des Wortlautes in engen Grenzen hält, kann auch für diese Inschrift und das in ihr bezeugte offizielle Gespräch nur ein friedlicher Charakter im zuvor angesprochenen Sinne verzeichnet werden.¹⁸

¹⁷ Diese Ansicht wird auch von Gutsfeld 145 (nach dem Vorbild von Frézouls und Romanelli 1351f., aber gegen die Ansicht von Sigman, Mauritania Tingitana 429-434) vertreten. Ob die Treffen zusätzlich auch zu Verabredungen über das Recht des Stammes führten, seine Herden auf das Territorium von Volubilis zu treiben, kann man nicht zweifelsfrei nachweisen, weil zwar sechs Inschriften Monatsdatierungen für März, April, September und Oktober aufweisen, fünf andere jedoch nicht.

¹⁸ AE 1954, 110 = IAM 359: *I. o. m. ceterisque diis deabusque immortalibus pro salute et incolumitate et victoria{e} imp. [[Caes. M. Iulii Philippi pii]] felicis Aug. [[et M. Iulii Philippi]] nobilissimi Caesaris [[et Marciae Otaciliae Severae coniugis]] Aug. n. [[et matris Caesaris]] n. et [[matris castrorum]] et senatus, M. Maturius Victorinus proc. eorum pro leg., conloquium <habuit> cum Sepemazine p. g. Baquatium pacis confirmandae gratia aramque consecravit...* (Datierung). Die Benutzung eingeführter Wendungen ist in diesem Falle besonders auffällig, da sie sich sogar auf den Titel des Stammesfürsten erstreckt: Er ist nämlich so knapp wie möglich mit den Buchstaben *p. g.* abgekürzt! Deutlicher kann der formelhafte Charakter dieser Inschriften nicht ausgedrückt werden. Wären kriegerische Ereignisse voraufgegangen, hätte die römische Seite sie außerdem eindeutig und wesentlich wortreicher als Erfolge propagiert, wie es epigraphische Zeugnisse für tatsächliche Siege nicht nur in dieser Epoche erweisen. Beispielhaft für das ausgehende 2. Jahrhundert kann die Inschrift CIL II 1120 = ILS 1354 angeführt werden, welche die Verdienste des *procurator Mauretaniae Tingitanae* C. Vallius Maximianus im Maurenkrieg unter Marcus Aurelius auf hispanischem Boden mit den Worten *quot provinciam Baetic(am) caesis hostibus paci pristinae restituerit* umschreibt (man beachte die Nennung des "althergebrachten Friedens" im Vergleich zu den Baquateninschriften des 3. Jahrhunderts seit Severus Alexander; zur Inschrift siehe etwa Euzennat, *Troubles* 384, und Géza Alföldy, *Bellum Mauricum*, NDr. in: Ders., *Römische Heeresgeschichte*, Amsterdam 1987, 463-481, hier 475-477). Kurz nach dem Ende der uns vorliegenden Inschriftenreihe weihte der Statthalter der Nachbarprovinz *Mauretania Caesariensis*, Aurelius Litua, dem *Iuppiter* einen Altar aus dem explizit genannten Grund *de erasis funditus Babaris Transtagnensibus secunda praeda facta salvus et incolumis cum omnib. militibus dd. nn. Diocletiani et Maximiani Augg. regressus* (CIL VIII 9324 = ILS 628): Die frühere wie vor allem die letztgenannte Formulierung drücken eindeutig kriegerische Ereignisse aus, in der späteren Inschrift dem Stil der Zeit gemäß besonders wortreich – nichts davon zeigen die Weiheinschriften der tingitanischen Prokuratoren bzw. *praesides*, so daß deren sich auf den Friedenszustand beziehender Inhalt überhaupt nicht in Frage gestellt werden kann. Hier hat man es ausschließlich mit diplomatischer Routine zu tun (so sehen es auch Frézouls, *Les Baquates* 83-87, und Romanelli [wie zuvor]). Der

Nach einer Lücke von 32 Jahren stammt die nächste und zugleich vorletzte Inschrift vom 24. 10. 277. Der damalige, aber noch ritterliche *praeses provinciae*, Clementius Valerius Marcellinus, weihte sie nach einer Unterredung mit Iulius Nuffuz, dem Sohn des Baquatenkönigs Iulius Matif, *foederata paci*. Daß parallel zur Titelerhöhung des römischen Statthalters auch der Anführer der Baquaten einen höheren Rang einnimmt und als König bezeichnet wird, verdient Aufmerksamkeit. Ebenso drückt die Formel für die Fortschreibung des Friedens eine Neuerung aus, die eine offizielle Stellung des Stammes als römische Föderaten zum Inhalt hat. Damit erscheint das Verhältnis zwischen dem Reich und den Baquaten auf eine neue rechtliche Ebene gestellt, zumindest nach unserer Kenntnis. Daß statt des Königs sein Sohn als Verhandlungsführer auf der Stammesseite fungiert, ist im Text nicht begründet; daher kann man nur vermuten, daß der Vater aus unbekanntem Grunde verhindert war und sich der Provinzstatthalter mit der Vertretung, die natürlich ebenso offiziellen Charakter besaß, zufriedengab. Schließlich darf das Tragen eines römischen Gentilizes bei Vater und Sohn nicht vergessen werden: Da zuvor die Stammesfürsten nur ausnahmsweise mit einem solchen bezeichnet wurden und deshalb anzunehmen ist, daß sie ausschließlich persönlich das Bürgerrecht erhielten, muß es auffallen, daß hier zwei Namensträger als *Iulii* ausgewiesen sind. Daß sie beide oder ein Angehöriger aus einer früheren Generation dieses Gentilizes als vererbbar ohne Zweifel von Philippus erhielten, liegt auf der Hand, so daß auch dadurch das friedliche Verhältnis dokumentiert wird.¹⁹

Zufall der epigraphischen Überlieferung läßt sich für die gegenteilige Ansicht sicherlich nicht ins Feld führen, weil das Fehlen wirklicher Siegesbotschaften angesichts der großen Zahl der erhaltenen Inschriften nicht ernsthaft postuliert werden kann. Zum Prokurator Victorinus vgl. kurz Pflaum, *Carrières* 1099, und genauer Magioncalda, *Procuratori-governatori* 112-114.

¹⁹ ILAfr 609 = ILM 46 = IAM 360: *I. o. m. genio et bonae fortunae imp. Caes. M. Aur. [[Probi invicti Aug. n.]], Clementius Val. Marcellinus v. p. praes. p. M. T., conloquio habito cum Iul. Nuffuzi, filio Iul. Matif., regis g. Baq., foederata paci aram statuit et dedicavit...* (Datierung). Der im Vergleich zu den vorausgegangenen Inschriften des 3. Jahrhunderts veränderte Anfang unterstreicht gleichfalls den friedlichen Inhalt der Beziehungen Roms zu den Baquaten, doch hatte auch in jenen der Begriff *victoria* nichts weiter als formelhaften Charakter. Die Wendung *foederata paci* macht Lemosse, *Foederati* (Anm. 4), zum Ausgangspunkt von Überlegungen zum offiziellen Status der Baquaten gegenüber dem *Imperium*; dabei geht er aber von ständigen Vertragsbrüchen aus, welche der Stamm beging, so daß neue Vereinbarungen notwendig gewesen seien (bes. 152): Obwohl der Autor die anderen Inschriften dabei in Rechnung stellt, beachtet er jedoch nicht, daß von kriegsbeendenden Verträgen nie die Rede ist. Frézouls, *Les Baquates* 90-92, und Constat d'échec 81 und 85, geht davon aus, daß die beiden *Iulii* wiederum zu einer anderen Familie gehörten als ihre Vorgänger. Da jedoch die Inschriftenserie deutlich darauf

Die wohl wichtigste Inschrift aus der langen und für das gesamte römische Reich singulären Serie ist die auf den 13. 4. 280, also weniger als drei Jahre später datierte letzte, die vom selben Statthalter dem Probus gewidmet wurde. Ihre Bedeutung gewinnt sie aus zwei Angaben, die keinen Zweifel mehr am besonderen, traditionell friedlichen Gehalt der diplomatischen Beziehungen Roms zu einem im ganzen nicht herausragenden Klientelstamm lassen. Daß vor Datierung und Abschlußformel die Wendung *confirmata pace* steht, reiht sich in die textliche Normalität ein und kann als solche registriert werden. Ausschlaggebend ist demgegenüber der Hinweis auf die *diutina pax servata* nach der Nennung des Kaisers: Er beweist eindeutig, daß die römische Seite Wert auf die Feststellung eines althergebrachten Freundschaftsverhältnisses legte, nicht beschränkt auf die Person ihrer aktuellen Verhandlungspartner, sondern auf die gesamte Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden

hinweist, daß die Baquatenfürsten eben nicht mitsamt ihren Familien das Bürgerrecht erhielten, sondern nur allein *ad personam* (siehe Aurelius Canartha und dessen Sohn Memor, aber ebenso diese *Iulii* nach der Constitutio Antoniniana von 212), weil sie nicht als Reichsangehörige galten, kann auch im Falle von 277 nicht nachgewiesen werden, daß das Gentiliz irgendeinen Hinweis auf die Familienzugehörigkeit gibt. Zumindest der unter Philippus regierende Stammesfürst, dessen Namen wir nicht kennen (daß es Matif selbst war, wie es Frézouls behauptet, ist neben anderen seiner Vermutungen nicht beweisbar), der aber Vorfahre Matifs gewesen sein muß, kann nur von diesem Kaiser die *civitas Romana* erhalten haben. Die Stellvertretung des ersten Königs durch seinen Sohn beim Kolloquium von Volubilis erörtert Frézouls nicht. Demgegenüber weist Romanelli 1352f. zu Recht darauf hin, daß das Tragen verschiedener Kaisergentilizia durch die Baquatenfürsten anzeigt, daß sie nicht regelmäßig und bis auf die *Iulii* auch nicht erblich das Bürgerrecht erhielten. Er bringt darüberhinaus das Argument in die Diskussion ein, daß die Nachfolgeregelung bei einheimischen Völkerschaften wie den Baquaten eine Herrschaftsabfolge vom Fürsten auf seinen nächstältesten Verwandten bedeutet habe; das Gentiliz *Iulius* für die letzten bekannten Angehörigen der Stammesfürstenfamilie führt er auf Philippus zurück. Schließlich sieht er im Ausdruck *foederata paci* den Hinweis auf ein offizielles *foedus*. Nur Lemosse aber hat sich anscheinend von allen Autoren die Frage gestellt, warum der Anführer der Baquaten 277 den Titel *rex* trägt, der im Vergleich zur Inschrift unter Philippus nicht abgekürzt ist. Die Tatsache der Rangerhöhung wurde auch sonst verschiedentlich registriert (so bei Frézouls, *Les Baquates* 82f.), doch wurde kaum nach einem Grund gesucht. Lemosse sieht eine Parallele in der Aussage zur *foederata pax* und stellt sie mit der Rangerhöhung auf eine Ebene als Anerkennung Roms für Volk und Anführer, daß nach langer Zeit von Kämpfen endlich eine dauerhafte friedliche Einigung erzielt worden sei (immerhin unterstreicht er zu Recht die persönliche Bedeutung des Stammesfürsten für die Garantie der *pax* [154] und betont außerdem den völkerrechtlichen Zwischenstatus des Stammes als Nichtreichsangehörige und dennoch Vertragspartner). Man sollte demgegenüber eher daran denken, daß sich das an die Bürgerrechtsverleihung durch Philippus knüpfende, über drei Jahrzehnte währende Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern dahingehend auswirkte, daß die römische Regierung die Treue der Herrscherfamilie mit der Rangerhöhung belohnte, die in der Inschrift prononciert ausgedrückt ist: Möglicherweise diente das Treffen entsprechend der schon mehrfach angesprochenen Auffassung der offiziellen Verleihung des *rex*-Titels. Zur Person des Statthalters: Di Vita - Evrard, *Feuilletant les "IAM" 195-200* (mit Korrekturen zur Inschriftlesung in IAM).

Seiten bezogen.

Der zweite bedeutsame Punkt, den diese Inschrift in aller wünschenswerten Klarheit offenbart, knüpft sich an die Person der zwei genannten Angehörigen der baquatischen Fürstenfamilie: Man erfährt, daß jetzt der 277 noch als Prinz am Kolloquium beteiligte Nuffuz die Königsherrschaft übernommen hatte und daß sein Bruder Iulius Mirzi derjenige war, der seinen Stamm und zugleich den neuen Herrscher beim Treffen mit dem Statthalter vertrat. Die Schlußfolgerung muß zwingend diejenige sein, daß auch diese Unterredung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Herrschaftswechsel bei den Baquaten erfolgte, daß sie der offiziellen Bestätigung dieses Vorganges durch die römische Regierung diene, wie selbstverständlich mit der Fortschreibung des Friedens verbunden. Als dessen Garant fungierte auf Seiten seines Stammes der neue König für seine Person. Da auch dieses Mal für ihn ein Vertreter aus der eigenen Familie auftritt, läßt sich, will man dafür nicht nur einen bloßen Verhinderungsgrund annehmen, die Vermutung äußern, daß der von Rom selbst konzedierte höhere Rang des Stammesoberhauptes als *rex* diesem die Möglichkeit zugestand, sich bei den formellen Treffen zur Nachfolgebestätigung durch einen nahen Verwandten repräsentieren zu lassen.²⁰

Der literarischen Überlieferung können verständlicherweise keinerlei, geschweige denn substantielle Zeugnisse zum Verhältnis des *Imperium Romanum* zu dem an der südwestlichen Peripherie vorhandenen Klientelstamm der Baquaten entnommen werden. Allein die epigraphische Dokumentation erhellt die außenpolitischen Verhältnisse im Bereich der

²⁰ AE 1921, 23 = ILAfr 610 = ILM 47 = IAM 361: *I. o. m. diis deabusq. [immor]talibus et genio imp. Ca[es.] [[M. Aureli Probi]] Aug. n., ob diutina<m> pace<m> serva[ta<m> cum] Iulio Nuffusi et nunc conloquio habito cum Iul. Mirzi fratre eiusdem Nuffusis r. g. Baquatium, Clement. Val. Marcellinus v. p. p. p. M. T., confirmata pac[e ara]m posuit et dedicavit...* (Datierung). Frézouls, Les Baquates 71f. und 82f., sowie Constat d'échec 79, gibt wie auch die IAM den Titel *princeps* für Nuffuz an, doch läßt das in IAM abgebildete Foto des Inschrifttextes genausogut die Abkürzung *r(ex)* annehmen. Die Tatsache, daß der Titel nicht ausgeschrieben ist, spricht von vornherein eher für die Aufrechterhaltung des zuvor bezeugten Status, weil sonst eine klare Angabe über die Veränderung erforderlich gewesen wäre, ganz abgesehen davon, daß es nicht einzusehen ist, warum Nuffuz als früherer, zudem als zuverlässig bezeichneter Gesprächspartner bei seinem eigenen Herrschaftsantritt eine Degradierung hätte hinnehmen müssen. Die einzige Erklärungsmöglichkeit wäre, daß Matif seinen höheren Titel von vornherein nur *ad personam* erhalten hätte, doch halte ich dies nicht für denkbar. Daß der Herrschaftswechsel von 277 auf 280 auf diese Weise epigraphisch bezeugt ist, kann jedenfalls nur als schlager Beweis dafür angesehen werden, daß die Nachfolge in der Stammesherrschaft immer durch den Statthalter im Auftrag des Kaisers bestätigt werden mußte, was für die damalige Zeit wie auch für die Nachwelt durch die Inschriften dokumentiert wurde.

Provinz *Mauretania Tingitana*. Daß diese Möglichkeit besteht, ist ein besonderer Glücksfall, denn für kein anderes, vor allem bedeutenderes der römischen Klientelvölker liegt eine solche, 140 Jahre fast kontinuierlich beleuchtende Zeugnisreihe vor, die überdies aus einer einzigen Quellengattung stammt. Der Geograph Ptolemaios nennt nur ungefähr das Wohngebiet der Baquaten in der Nachbarschaft anderer Völker in Mauretanien²¹ und einige andere Autoren folgen ihm darin,²² doch über die Rolle dieses Stammes gegenüber der römischen Herrschaft erfährt man nichts.

Eine erste inschriftliche Nachricht spricht von einer *inruptio* der *Baquates* in die Gegend der Stadt Cartennae in der Nachbarprovinz *Mauretania Caesariensis* wohl aus der Zeit Hadrians.²³ Für die Epoche danach sind wir auf die Weiheinschriften aus Volubilis angewiesen. Diese authentischen Zeugnisse drücken zwar nicht Selbstäußerungen der Kaiser aus und sind daher keine offiziellen Dokumente herrscherlicher Selbstdarstellung; wegen ihrer Widmung an die *principes* seitens der Provinzstatthalter und wegen ihres inhaltlichen Beitrages zur Außenpolitik der Reichsregierung werfen sie aber ein wenn auch regional begrenztes Licht auf die Leistungen der Monarchen in diesem weiten Bereich.²⁴

²¹ Ptolemaios, Geogr. 4,1,5: Βακουᾶται.

²² Die Liste der Angaben findet sich bei Desanges, Catalogue (Anm. 4) 28f.

²³ CIL VIII 9663 = ILS 6882. Siehe zu diesem Ereignis Gutsfeld 94-96, der hierin eine friedliche Wanderungsbewegung des Stammes sieht, die letztenendes in die Gegend von *Volubilis* führte. Selbst wenn es sich doch eher um eine zumindest von römischer Seite als Eindringen verstandene Aktion handelte, die mit Gewalt verbunden war (dies legt der Ausdruck *inruptio* doch eher nahe: Siehe den Text der Ehreninschrift IAM 55, deren Empfänger *Barbaros [qui T]amudam inrupe[rant] fugavit et in pacem [re]stituit* [die hier genannte *pax* war anders als bei den Baquaten wirklich Ergebnis einer kriegerischen Handlung]), folgte anschließend die lange Friedenszeit, welche die Inschriften aus Volubilis dokumentieren. Christol, Rome et les tribus 311-315, geht aufgrund des Vergleichs der Hinweise in literarischen Quellen mit dieser Inschrift (Anm. 27) davon aus, daß die Baquaten in der Spätzeit Trajans in den römischen Gesichtskreis traten.

²⁴ Soweit ich sehe, ist die herausragende Bedeutung der Inschriften aus *Volubilis* für die Selbstdarstellung der Kaiser im Bereich der Außenpolitik bisher, sieht man von ihrer Behandlung durch Spezialisten für die Geschichte des römischen Nordafrika ab, nicht ausreichend gewürdigt worden. Obwohl diese Dokumente Weihungen der Statthalter zum Wohle der Kaiser sind, beleuchten sie doch genügend hell die letztlich von den *principes* in Anspruch genommene, modern ausgedrückte "Richtlinienkompetenz", die Grundzüge der Außenpolitik des Reiches zu bestimmen. Wie intensiv die Konsultation von Statthalter und Herrscher zur Bewältigung aktueller Probleme im Aufgabenfeld des ersteren sein konnte, erweist anschaulich die Korrespondenz zwischen Plinius und Trajan für die Provinz *Bithynia et Pontus*. Ein Beispiel für die Außerachtlassung der Baquateninschriften reicht aus: Karl Christ, Geschichte der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zu Konstantin, München 1988, nimmt von der Existenz der Baquaten und ihrer epigraphisch bezeugten Rolle als römischer Klientelstamm überhaupt keine Notiz. Nur knapp geht er auf den unter Antoninus Pius kurzzeitig aufgeflamten Aufstand einheimischer Bevöl-

Alle Inschriften, welche als Grund für die offiziellen Unterredungen von Statthaltern und Stammesfürsten die Fortführung der zwischen dem *Imperium* und seinem Klientelvolk herrschenden *pax* nennen, weisen durch ihre Formulierungen aus, daß nicht die Beendigung von kriegerischen Auseinandersetzungen gemeint ist, sondern die an die Person des *princeps* oder *rex* der Baquaten gebundene, von ihm persönlich durch Eid garantierte Weiterführung eines traditionellen Einvernehmens, unter Probus treffend und eindeutig als *diutina pax* bezeichnet. Da trotz des nicht als vollständig anzunehmenden Überlieferungsstandes nicht postuliert werden kann, daß solche Treffen regelmäßig in jedem Jahre stattfanden, muß die Häufigkeit einen besonderen Grund haben. Einige Inschriften nennen wegen ihres fragmentarischen Erhaltungszustandes keinen Baquatenfürsten mit Namen; die anderen sprechen einerseits in kurzem Abstand voneinander verschiedene Fürsten bzw. Könige an, andererseits bezeugen sie in zwei Fällen Stammesbündnisse der Baquaten mit den Macenniten bzw. Bavaren, welche in den zeitlich folgenden Dokumenten wieder beendet erscheinen: Die letztgenannten Zeugnisse belegen daher die Einsetzung der Stammesherrscher durch die römischen Statthalter im Auftrag der Kaiser.²⁵ Die unter Commodus im Jahre 180 vollzogene Weihung liefert durch den Ausdruck *princeps constitutus* einen zweifelsfreien Beweis. Darüberhinaus

kerung in Mauretaniens ein und spricht davon, daß "über (ihn) Einzelheiten nicht bekannt sind" (331). Weil aber gerade in jener Zeit die Baquateninschriften mit ihren wichtigen Einzelheiten einsetzen, hätte man an dieser Stelle zumindest einen Hinweis auf die epigraphischen Aussagen erwartet. Eine Übersicht über die militärischen Auseinandersetzungen auf dem Boden Mauretaniens mitsamt ihren Auswirkungen auf andere Gebiete gibt Alföldy, *Bellum Mauricum* (Anm. 18) 471-478. Neben der ausführlichen Behandlung durch Gutschmid 88-119 (für die kriegerischen Ereignisse von Hadrian bis Commodus) vgl. auch Veit Rosenberger, *Bella et expeditiones*. Die antike Terminologie der Kriege Roms, Stuttgart 1992, 99f. und 103 (für Antoninus und Marcus).

²⁵ Daß die Inschriften zeigen, die Beziehungen des *Imperium* seien jeweils persönlich auf den amtierenden Baquatenfürsten gegründet, nehmen auch Lemosse, *Foederati* 155 (vgl. Anm. 19), und Euzennat, *Troubles* 385 Anm. 57, an. Man sollte allerdings nicht so weit gehen, wie es Frézouls, *Constat d'échec* 78 Anm. 5, und Romanelli 1351, tun, welche die Aufstellung der Inschriften auch auf den personellen Wechsel in der Statthaltertschaft oder sogar im Kaisertum beziehen: Daß das römische Reich, das natürlich von einem Monarchen als Person geleitet wurde, aber eben ein festgefügtes Staatsgebilde von unvergleichlicher Größe war, sich auf das bedeutungsmäßige Niveau eines kleinen Klientelstammes, zudem nur eines von vielen, begab, ist nicht vorstellbar. Weil die Inschriften dokumentieren, daß die römische Regierung die offizielle Bestätigung des neuen, in seinem Stamm nach den dortigen traditionellen Regeln bestimmten Oberhauptes vornahm, ist es gar nicht nötig, das *Imperium* in der angenommenen Weise zu involvieren. Zudem wäre es geradezu grotesk anzunehmen, daß der Provinzstatthalter eine Art "Antrittsbesuch" beim Baquatenfürsten gemacht hätte: Die epigraphischen Zeugnisse erlauben keinen Zweifel daran, daß die Treffen stets auf römischem Boden in Volubilis stattfanden – der *princeps gentis* kam natürlich zum Prokurator und nicht umgekehrt.

verliehen die Kaiser zur Auszeichnung verschiedenen Fürsten die *civitas Romana*, doch scheint sich die Vergabe erst Mitte des 3. Jahrhunderts auf die ganze Herrscherfamilie bezogen zu haben.

Die zwischen rund 170 und 280 als friedlich nachgewiesene Beziehung des römischen Reiches zu diesem Klientelstamm war allerdings eher eine Ausnahme im Grenzgebiet des Imperiums zu den Mauren als Gesamtvolk. Bekanntlich sind einige Kämpfe oder sogar Kriege überliefert, die bis zu Vorstößen der *Mauri* auf den Boden der iberischen Halbinsel führten. Daß die Baquaten darin fast eine Art "Insel des Friedens" repräsentierten, verdient deshalb umso mehr Aufmerksamkeit. So erscheint es in hohem Maße verständlich, daß die Statthalter von *Mauretania Tingitana* durch die regelmäßige Aufstellung der Weiheinschriften diesem friedlichen Verhältnis eine Bedeutung beimaßen, die ja auch ihr persönliches Verhalten im Dienste und zum Nutzen des Reiches festhielt. Man kann hierin eine wenigstens partielle Bestätigung für den Anspruch finden, der dem letzten der nach unseren Kenntnissen einbezogenen Kaiser, Probus, in einer anderen, auch von afrikanischem Boden stammenden Inschrift wegen der politischen Stabilität während seiner Regierung zugeschrieben wird: *Quod saeculo eius universus orbis floreat.*²⁶

Nicht nur in der Regierungszeit des Probus, sondern über etwas mehr als hundert Jahre hin herrschte im Südosten der Provinz *Mauretania Tingitana* zwischen der Großmacht Rom und dem einheimischen Klientelstamm ein Frieden, der auf Verträgen beruhte. Daß wir diese Überlieferung zu einem sonst nicht bezeugten Teilbereich der römischen Außenpolitik, die letztenendes von den Kaisern verantwortet wurde, besitzen, ist ein herausragender Glücksfall ohne Vergleichsbeispiel. Für die Selbstdarstellung der Monarchen, die hier eine durch Verträge geregelte Politik der friedlichen Koexistenz betraf, sind diese Inschriften eine wichtige Quelle: Sie demonstrieren in zwar indirekter, aber unübersehbarer Weise, auf die Region Mauretaniens bezogen, eine beachtliche Leistungsbilanz, welche sich die Kaiser von Marcus Aurelius bis Probus zuschreiben konnten. Die fehlende Notwendigkeit, hier militärisch tätig werden zu müssen, ermöglichte ihnen eine zumindest kleine Entlastung des in der langen

²⁶ CIL VIII 26250 = ILS 8927 aus *Thugga: Fortissimo ac piissimo d. n. Probo Aug. quo<d> saeculo eius universus orbis floreat, col. Thugga, numini eius dicatissima, curante Iul. Italico v. c., devotissima maiestati eius*. In dieser Inschrift fällt die Devotion der Gemeinde gegenüber dem Herrscher besonders stark ins Auge. Dessenungeachtet kann man feststellen, daß die postulierte Blüte für das Verhältnis Roms zu den Baquaten auf jeden Fall zutrifft.

Epoche von 170 bis 280 unter fast permanentem Druck stehenden Reiches.²⁷

Universität Augsburg

²⁷ Die maßgeblich an der Untersuchung des politischen Verhältnisses zwischen dem *Imperium Romanum* und den Baquaten anhand dieser Inschriften beteiligte französische Forschung ist in der Ausdeutung nicht einig: Während Frézouls den auf lange Sicht friedvollen Charakter betont, sieht Lorient, Grande crise (Anm. 4), die Wiederherstellung gebrochenen Friedens in den Treffen der Statthalter mit den Baquatenfürsten ausgedrückt; auch Lemosse, Foederati, und Euzennat, Troubles, sprechen von kriegerischen Ereignissen, doch relativiert sie letzterer sehr stark (vor allem 389-391), während Di Vita-Evrard, Feuilletant les "IAM", auf die inhaltliche Interpretation nicht eingeht. Die besonders von Sigman, Mauritania Tingitana 429-434, nachdrücklich verfochtene Auffassung, auch die Baquaten seien im wesentlichen Störenfriede der *pax Romana* gewesen, läßt sich mit den vorliegenden Inschriften nicht belegen: Sie verkennt den Wortlaut dieser Dokumente gründlich. Andererseits darf der Unterschied zu den kriegerischen Auseinandersetzungen an anderen Orten, die von Gutsfeld beschrieben werden, nicht übersehen werden: Die Baquaten fallen aber nicht unter diejenigen Völker, auf die der Begriff des *bellum Mauricum* zutrifft (daher nennt sie Alföldy in seinem so betitelten Beitrag nicht, und auch Gutsfeld selbst geht auf sie nur kurz ein, wie bereits oben vermerkt wurde). Jüngst griff Arnaldo Marcone, "Nota sulla sedentarizzazione forzata delle tribù nomadi in Africa alla luce di alcune iscrizioni", in: L'Africa Romana. Atti del IX convegno di studio Nuoro, 13-15 dicembre 1991, Sassari 1992, 105-114, hier 110f., wieder die Ansicht auf, die Baquaten hätten Volubilis bedrängt, doch sind seine Ausführungen diesbezüglich viel zu knapp; allerdings betont er zu Recht, daß die nomadische Lebensweise des Stammes Probleme für das Verhältnis zur sesshaften römischen bzw. romanisierten Bevölkerung bot (weit übertrieben ist jedoch seine Aussage, daß "die zahlreichen Inschriften" mit Angabe der *colloquia* Zeugnis für das Bündnis zwischen Baquaten, Macenniten und Bavaren seien: Von einer ständigen Allianz kann überhaupt keine Rede sein). Nach Auskunft der Inschriften ist diese Völkerschaft vielmehr ein Musterfall für die Loyalität eines Klientelstammes zur herrschenden Macht in seinem Umkreis. Dieser kann zugleich demonstrieren, wie sich die römische Regierung die Haltung eines föderierten Volkes als Ideal vorstellte: Dies betont auch Christol, Rome et les tribus 307-309, der ebenso friedliche Beziehungen annimmt. Tatsächliche kriegerische Begebenheiten hätte die römische Seite ohne jeglichen Zweifel dementsprechend deutlich als solche epigraphisch bekanntgegeben, doch kann man davon keine Spur bemerken (siehe dazu Anm. 18). Daß dieser friedliche Zustand im Kleinen natürlich keinen Maßstab für die Verhältnisse an anderen, auch nichtafrikanischen Grenzabschnitten darstellte, ist bekannt, doch kann man durchaus vermuten, daß woanders ähnliche Verträge abgeschlossen wurden. Aus allen diesen Gründen verdienen die Baquaten die besondere Aufmerksamkeit der Historiker.